

**Satzung des Promotionszentrums Public Health der Hochschule Fulda –
University of Applied Sciences vom 07.11.2024**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat am 07.11.2024 nach Zustimmung des Senats vom 06.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung.....	2
§ 2 Ziel des Promotionszentrums.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 3a Professorale Mitgliedschaft.....	3
§ 3b Juniormitglieder.....	3
§ 3c Promovierende Mitglieder.....	4
§ 3d Koordinierende Mitglieder.....	4
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Zentrumsrat.....	4
§ 6 Zentrumsleitung.....	5
§ 7 Aufsichtsgremium.....	6
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Aufgabe der Koordination.....	8
§ 11 Aufhebung, Widerruf, Übergangsregelung.....	8
§ 12 Finanzierung.....	8
§ 13 Abstimmungen, Amtszeiten.....	8
§ 14 Sitzungen.....	9
§ 15 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Promotionszentrum mit der Fachrichtung Public Health an der Hochschule Fulda (im Folgenden Promotionszentrum), eingerichtet zum 01.01.2017, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 7 Grundordnung.
- (2) Das Promotionszentrum führt den Namen „Promotionszentrum Public Health“.
- (3) Die Dienstaufsicht führt die Präsident*in der Hochschule Fulda.
- (4) Das Promotionszentrum dient als institutionelle Verankerung des für die forschungsstarke Fachrichtung Public Health verliehenen eigenständigen Promotionsrechts der Hochschule Fulda gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der aktuell geltenden Fassung.
- (5) Die Hochschule stellt die erforderlichen Ressourcen vor allem finanzieller, räumlicher und personeller Art in der erforderlichen Art und Weise bereit. Das Promotionszentrum hat einen Anspruch darauf. Im Zweifel legt das Aufsichtsgremium die Ausstattung auf Vorschlag der Zentrumsleitung rechtzeitig fest, wobei eine Empfehlung des wissenschaftlichen Beirates eingeholt werden kann. Diese Festlegung dient der Budgetplanung als Grundlage.
- (6) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Promotionszentrums

- (1) Ziel des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen im Bereich der forschungsorientierten Qualifizierung in Fragestellungen der bevölkerungsbezogenen Gesundheit.
- (2) Die Fachrichtung ist grundsätzlich durch das Forschungsprogramm beschrieben.
- (3) Um das Ziel zu erreichen, fördern die Mitglieder aktiv
 - a) die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
 - b) ein Beratungsangebot auch für Promotionsinteressierte und sonstige interessierte Nicht-Mitglieder;
 - c) ein bedarfsorientiertes Qualifizierungsprogramm, welches durch die Hochschule unterstützt wird und
 - d) die Organtätigkeit des Promotionszentrums durch aktive und kooperative Mitarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind
 - a) Professorale Mitglieder;
 - b) Juniormitglieder;
 - c) Promovierende Mitglieder;
 - d) Koordinierende Mitglieder;
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Ziels gemäß § 2 Abs. 1 des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

§ 3a Professorale Mitgliedschaft

- (1) Professor*innen können auf Antrag die Mitgliedschaft im Promotionszentrum erwerben, wenn sie
 - a) der Hochschule Fulda angehören,
 - b) selbst promoviert sind,
 - c) ihnen persönlich zurechenbare Drittmittel im Wettbewerb und im Peer-Review-Verfahren eingeworben haben. Dabei muss die Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre gleich oder mehr als 150.000 Euro bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 50.000 Euro pro Jahr ergeben.
 - d) regelmäßige wissenschaftliche Publikationen der eigenen Forschungsergebnisse in für die jeweilige Fachdisziplin anerkannten, qualitätsgesicherten Journals und/oder Konferenzen bzw. als Monographien in renommierten Fachverlagen vorweisen und
 - e) die fachlich zum Forschungsprogramm des Promotionszentrums passen.
- (2) Für die Aufnahme in das Promotionszentrum sollten möglichst Erfahrungen in der Promotionsbetreuung (Nachweis der aktiven Begleitung von Promotionsverfahren oder Beteiligung an Prüfungskommissionen) vorhanden sein.
- (3) Die Kriterien sind durch den wissenschaftlichen Beirat fachspezifisch zu ergänzen.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 a), c) bis e) sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der wissenschaftliche Beirat die besondere Forschungsstärke und Eignung der Professor*in für das Promotionszentrum anderweitig begründet.
- (5) Bei der Bewertung der Forschungsstärke sind auch die Spezifika der anwendungsorientierten Forschung zu berücksichtigen. Hierbei sind die aktuellen nationalen und internationalen Diskussionen zu geeigneten Kriterien für die anwendungsorientierte Forschung einzubeziehen.
- (6) Die professorale Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 4 c) und § 7 Abs. 4 c) für das Ende der professoralen Mitgliedschaft im Promotionszentrum.

§ 3b Juniormitglieder

- (1) Professor*innen, welche die unter § 3a Abs. 1 c) und d) genannten Kriterien noch nicht vollumfänglich erfüllen, können auf Antrag die Juniormitgliedschaft im Promotionszentrum erwerben, wenn sie
 - a) selbst promoviert sind;
 - b) fachlich zum Forschungsprogramm des Promotionszentrums passen und
 - c) innerhalb von 5 Jahren ab Aufnahme die Mitgliedschaft gem. § 3a dieser Satzung anstreben.
- (2) Juniormitglieder können mit Ausnahme der Mitgliederversammlung den Organen des Promotionszentrums nicht angehören, aber beratend hinzugezogen werden. Sie können sich aktiv an den Veranstaltungen des Promotionszentrums beteiligen und können ihre fachliche Expertise in die Formate des Promotionszentrums einbringen. Ausgeschlossen ist die Mitarbeit im Promotionsausschuss gem. § 4 der Promotionsordnung des Promotionszentrums sowie die Erstbetreuung bei Promotionsverfahren.
- (3) Die Juniormitgliedschaft kann für eine Zeit von bis zu fünf Jahre vergeben werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft als professorales Mitglied gem. § 3a kann gestellt werden, wenn die Kriterien von § 3a Abs. 1b) bis d) dieser Satzung erfüllt sind.
- (4) Die Juniormitgliedschaft endet in der Regel, wenn das Aufsichtsgremium die Zulassung entzieht oder ein Juniormitglied sein Ausscheiden schriftlich mitteilt. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden. Die Juniormitgliedschaft endet ausnahmsweise automatisch

- a) mit dem Erwerb der professoralen Mitgliedschaft;
- b) ohne Erwerb der professoralen Mitgliedschaft nach Ablauf von fünf Jahren, es sei denn, der Erwerb der professoralen Mitgliedschaft hat sich insbesondere wegen nachfolgender Gründe verzögert:
 - i. Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG;
 - ii. Elternzeit nach § 15 BEEG;
 - iii. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. s. d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
 - iv. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - v. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist der Zentrumsleitung unverzüglich vorzulegen.

§ 3c Promovierende Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft Promovierender im Promotionszentrum entsteht durch die Annahme als Doktorand*in durch den Promotionsausschuss.
- (2) Promovierende haben das Recht und die Pflicht, ihre Promotion zu erstellen und aktiv voranzutreiben. Sie nehmen aktiv an Qualifizierungsmaßnahmen teil und engagieren sich gegebenenfalls in der Selbstverwaltung. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung, den Organvorschriften dieser Satzung sowie für Promovierende Mitglieder im Wesentlichen aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums.
- (3) Die Mitgliedschaft im Promotionszentrum endet nach erfolgreicher Promotion, Rücktritt vom Promotionsvorhaben oder durch Beschluss des Promotionsausschusses.

§ 3d Koordinierende Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft Koordinierender entsteht durch Zuweisung der Zentrumskoordination. Die Ausübung der Koordination kann z.B. im Rahmen einer Geschäftsstelle erfolgen.
- (2) Koordinierende haben das Recht und die Pflicht, den Betrieb der Geschäftsstelle zu sichern. Sie unterstützen die Organisation und Durchführung von Promotionen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie aus den Organvorschriften dieser Satzung sowie aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der koordinierenden Tätigkeiten im Rahmen der Arbeit des Promotionszentrums.

§ 4 Organe

Die Organe des Promotionszentrums sind:

- a) der Zentrumsrat (§ 5),
- b) die Zentrumsleitung (§ 6),
- c) das Aufsichtsgremium (§ 7),
- d) der wissenschaftliche Beirat (§ 8) und
- e) die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 5 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat des Promotionszentrums besteht aus:
 - a) einem professoralen Mitglied nach § 3a als Zentrumsleitende*;

- b) fünf weiteren professoralen Mitgliedern nach § 3a, wobei eines aus diesem Kreis die Zentrumsleitende* vertritt;
 - c) einem koordinierenden Mitglied und
 - d) vier promovierenden Mitgliedern.
- (2) Die Angehörigen des Zentrumsrates nach Abs. 1 a) bis c) werden von der jeweils zugehörigen Mitgliedergruppe des Promotionszentrums in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Angehörigen des Zentrumsrates nach Abs. 1 d) werden von ihrer zugehörigen Mitgliedergruppe des Promotionszentrums in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (3) Das zuständige Präsidiumsmitglied der Hochschule Fulda wird zu den Sitzungen des Zentrumsrats eingeladen und hat beratende Stimme; sie oder er kann sich vertreten lassen.
 - (4) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig mit einem Beteiligungsquorum von mindestens der Hälfte der Angehörigen je Angehörigengruppe gemäß Abs. 1 b), c), d).
 - (5) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Fulda oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entscheidungen über die Strukturplanung oder strategische Ausrichtung, z. B. durch die Weiterentwicklung der Promotionsordnung und dieser Satzung;
 - b) Entwicklung des Forschungsprogramms inklusive des Qualifizierungsprogramms unter beratender Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats, welches der Zentrumsrat der Mitgliederversammlung vorschlägt;
 - c) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
 - d) Zentrumsinterner Beschluss des Budgetplans und
 - e) Vorschlag der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gegenüber der Zentrumsleitung.

§ 6 Zentrumsleitung

- (1) Die Zentrumsleitung besteht aus der Zentrumsleitenden* und einer Stellvertretung für den Fall der Abwesenheit.
- (2) Die Zentrumsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des Promotionszentrums in eigener Verantwortung und unabhängig. Sie vertritt das Promotionszentrum in seinen Angelegenheiten nach innen und außen, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt.
- (4) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung für das Promotionszentrum zählen insbesondere
 - a) die Durchführung der Haushaltsplanung sowie die Aufstellung des Budgetplans des Promotionszentrums;
 - b) die Führung des operativen Geschäfts zur Ausübung des Promotionsrechts;
 - c) das Vorschlagswesen über die professorale Mitgliedschaft (Aufnahme und Ausschluss) gegenüber dem Aufsichtsgremium sowie das Einholen der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates. Die Zentrumsleitung stimmt die Vorschläge mit den professoralen Angehörigen des Zentrumsrats ab und legt im Anschluss den Aufnahme- bzw. Ausschlussvorschlag sowie die jeweilige Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates dem Aufsichtsgremium zur Entscheidung vor.
 - d) Vorschlag über die Juniormitgliedschaft im Promotionszentrum in Abstimmung mit den professoralen Angehörigen des Zentrumsrats gegenüber dem Aufsichtsgremium sowie Einholung der jeweiligen Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates hierzu;
 - e) die Bestellung der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gemäß Promotionsordnung;
 - f) die Umsetzung des Forschungs- und Qualifizierungsprogramms;
 - g) die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- h) die Erfüllung der Berichtspflichten, darunter ein jährlicher, strukturierter Rechenschaftsbericht gegenüber dem Aufsichtsgremium zum 30. April über die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- i) die fachliche Weisungsbefugnis als direkte Vorgesetzte/ direkter Vorgesetzter gegenüber der Zentrumskoordination;
- j) die Kooperation vor allem mit beteiligten Fachbereichen sowie den zentralen Einrichtungen und Abteilungen der Hochschule(n) und
- k) die Information des Aufsichtsgremiums, wenn dem Promotionszentrum weniger als 12 professorale Mitglieder zugerechnet werden können. Die Zentrumsleitung leitet umgehend Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl der professoralen Mitglieder ein.

§ 7 Aufsichtsgremium

- (1) Das Promotionszentrum hat ein Aufsichtsgremium, dem die Präsident*in, die zuständige Vizepräsident*in, die Kanzler*in sowie beratend eine Vertreter*in des zuständigen Ministeriums angehören.
- (2) Vorsitzende*r des Aufsichtsgremiums ist die Präsident*in. Er / Sie leitet die Sitzung.
- (3) Das Aufsichtsgremium
 - a) tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert und vorbereitet wird;
 - b) soll Abstimmungen zeitnah und jederzeit durchführen;
 - c) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Angehörige anwesend sind.
- (4) Das Aufsichtsgremium
 - a) übernimmt die Aufsichtsfunktion über die Angehörigen der Organe sowie die Organtätigkeiten gemäß dieser Satzung; die Dienstaufsicht der Präsident*in bleibt unberührt.
 - b) bestätigt die Wahl der Zentrumsleitenden; es kann einmalig eine Neuwahl bestimmen. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt es kommissarisch ein professorales Mitglied zur Zentrumsleitenden; in diesem Fall bestimmt die Zentrumsleitung dann selbst ihre Stellvertretung aus dem Kreis der professoralen Angehörigen gem. § 5 Abs. 1b).
 - c) entscheidet auf Vorschlag der Zentrumsleitung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates über die Mitgliedschaft (Aufnahme bzw. Ausschluss) von professoralen Mitgliedern und Juniormitgliedern;
 - d) stellt den Einsatz wissenschaftsgeleiteter Verfahren bei der Weiterentwicklung des Promotionszentrums und der Auswahl der Mitglieder sicher;
 - e) nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen,
 - f) bezieht bei Bedarf zu grundsätzlichen-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen Stellung gegenüber der Zentrumsleitung und dem Zentrumsrat und
 - g) ist Hüterin der Eigenverantwortung der Promotionszentren, auch der finanziellen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Promotionszentrum und unterstützt es bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindesten sechs externe Personen an. Diese sind Wissenschaftler*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) und Universitäten sowie ggf. eine Person mit fachlichem Bezug zum Promotionszentrum (z.B. Fachverbände). Das zuständige Ministerium hat einen beratenden Sitz im Beirat.

- (3) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das zuständige Ministerium bestellt die Angehörigen. Die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre.
- (4) Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Gremiums wissenschaftlicher Beirat sind:
 - a) Betreuungserfahrung bei einem überwiegenden Anteil der Angehörigen;
 - b) Erfahrung im Auf- und Ausbau von Promotionsstrukturen und/oder Mitarbeit in entsprechenden Strukturen an HAWen und Universitäten oder übergreifenden Einrichtungen;
 - c) Repräsentanz aller thematischen Bereiche des Forschungsprogrammes;
 - d) Frauenanteil entspricht mindestens dem im Fachkontext bestehenden Frauenanteil (Kaskadenmodell). In Forschungsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, soll ein höherer Frauenanteil durch gezielte Ansprache von geeigneten Kandidatinnen angestrebt werden;
 - e) Ausgewogenes Verhältnis zwischen Angehörigen aus Universitäten/ außeruniversitären Forschungseinrichtungen und HAWen. Eine höhere Anzahl an Angehörigen von Universitäten / außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) tagt einmal im Semester zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird;
 - b) soll Stellungnahmen zeitnah und jederzeit durchführen;
 - c) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) nimmt gegenüber der Zentrumsleitung und dem Aufsichtsgremium Stellung zu den Vorschlägen über die Mitgliedschaft von professoralen Mitgliedern und Juniormitgliedern;
 - b) nimmt alle vier bis fünf Jahre gegenüber dem Aufsichtsgremium und der Zentrumsleitung Stellung, ob bei den professoralen Mitgliedern hinreichende Aktivitäten in der Forschung und eine hinreichende Passung zum Forschungsprogramm gegeben sind;
 - c) berät den Zentrumsrat bei der (Weiter-)Entwicklung des Forschungsprogramms einschließlich des Qualifizierungsprogramms;
 - d) berät den Zentrumsrat in grundsätzlichen strategischen Fragen;
 - e) begleitet das Promotionszentrum eng bei seiner Aufgabenerfüllung (v.a. Forschung, Beratung, Betreuung);
 - f) berät die Zentrumsleitung im Hinblick auf anstehende Evaluationen des Promotionszentrums.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Promotionszentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Sitzungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der Bildung eines gemeinsamen Willens aller Mitglieder.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Zentrumsleitung im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einem Beteiligungsquorum von mindestens einem Viertel je Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d).
- (5) Die Mitgliederversammlung

- a) hat das Recht auf Auskunft über die satzungsgemäße Zielerreichung gemäß § 2 Abs. 1 gegenüber den Organen, sie kann Mitteilungen an die Organe beschließen,
 - b) beschließt das Forschungs- und Qualifizierungsprogramm und
 - c) kann auf Vorschlag des Zentrumsrates wissenschaftliche Qualitätsstandards für das Promotionszentrum beschließen und hierfür die Ombudsperson der Hochschule zum Zweck der Beratung einladen. Die grundlegenden Regelungen des zuständigen Ministeriums zur Qualitätssicherung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Koordination führt die Niederschrift von der Mitgliederversammlung, die von ihr und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis festhalten.

§ 10 Aufgabe der Koordination

Die Koordination ist administrativ tätig und unterstützt die Mitglieder, die Angehörigen der Organe, den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission bei der Erreichung ihrer Ziele sowie der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 11 Aufhebung, Widerruf, Übergangsregelung

- (1) Nach Stellungnahmen der Mitgliederversammlung und des wissenschaftlichen Beirates kann das Aufsichtsgremium dem Präsidium vorschlagen, das Promotionszentrum nach Zustimmung des Senats aufzuheben.
- (2) Im Fall des Widerrufs des Promotionsrechts durch das zuständige Ministerium kann das Präsidium das Promotionszentrum nach Zustimmung des Senats aufheben.
- (3) Im Fall der Aufhebung des Promotionszentrums nach Abs. 1 oder 2 werden laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt.

§ 12 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- a) zentrale Haushaltsmittel der Hochschule,
- b) für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel und
- c) Spenden.

§ 13 Abstimmungen, Amtszeiten

- (1) Wahlen, Beschlüsse, Entscheidungen und ähnliches sind Abstimmungen.
- (2) Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist, soweit vorhanden, jeweils in der Vorschrift zum Organ festgelegt. Abweichend hiervon ist eine Wahl gültig mit einem Mindestbeteiligungsquorum von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten.
- (3) Abstimmungen können präsent, virtuell, hybrid, elektronisch oder im Umlaufverfahren erfolgen. Ist ein Zeitraum für die Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser durch das zuständige Organ verbindlich festzulegen. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Abstimmungen ist unzulässig.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat je Kandidat*in oder Vorschlag entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Die Enthaltung wird als Nein-Stimme gezählt. Eine Kandidat*in ist gewählt bzw. einem Vorschlag ist zugestimmt, wenn sie oder er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Wenn weniger Ja-Stimmen abgegeben werden, ist die Kandidat*in oder der Vorschlag abgelehnt. Konkurrieren mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die einfache Mehrheit erreicht, gewinnt derjenige oder diejenige die Wahl,

der/die in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja-Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Zentrumsleitung/ die* Präsident*in.

- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Ist eine Amtszeit nicht anderweitig geregelt, können professorale Mitglieder für drei Jahre und promovierende Mitglieder für zwei Jahre gewählt werden. Scheiden Angehörige in Organen vor Ende der regulären Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl aus dem Kreis der jeweiligen Mitgliedergruppe.
- (7) Es sind unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen. Eine Amtszeit währt so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (8) Auf Antrag eines Abstimmungsberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen. Als geheim gelten die Briefwahl, die Urnenabstimmung in Präsenz oder die geheime elektronische Wahl.
- (9) Listen- oder Einzelabstimmungen sind möglich und müssen vor der Abstimmung festgelegt werden.

§ 14 Sitzungen

- (1) Jedes Organ terminiert seine Sitzungen möglichst vor einem Semester für dasselbe.
- (2) Eine Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den jeweiligen Angehörigen desselben unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und vorbereitenden Informationen sowie Dokumenten mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (3) Sitzungen können präsent, virtuell oder hybrid abgehalten werden.
- (4) Sitzungsprotokolle sind den jeweiligen Mitgliedern des Promotionszentrums und den jeweiligen Angehörigen der Organe baldmöglichst zugänglich zu machen. Auf Antrag beim jeweiligen Organ kann das Aufsichtsgremium Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.06.2024; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.